



# Stadt Bergneustadt

## Der Bürgermeister

Bergneustadt, 07.05.2014

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 3/ 40-10-22
---

Beschlussvorlage Nr. 1291/2014
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Schulausschuss	14.05.2014	Vorberatung
Rat	14.05.2014	Entscheidung

## Beratungsvorlage

### Schulentwicklung im Primarbereich; hier: Beschluss des Rates vom 26.02.2014

Unter Bezugnahme auf den gemeinsamen fraktionsübergreifenden Antrag zur Schulentwicklung vom 30.01.2014 (Beschlussvorlage Nr. 1272/2014) und dem darauf erfolgten Beschluss des Rates vom 26.02.2014 hinsichtlich der Beantragung, die Katholische Grundschule beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangsweise auslaufen zu lassen, wird den beteiligten Gremien unter Berücksichtigung der beigefügten Stellungnahme der Schulkonferenz der Katholischen Grundschule vom 06.05.2014 erneut Gelegenheit gegeben, hierüber zu beraten und einen Beschluss zu fassen.

---

Gerhard Halbe

## **Erläuterungen:**

Bezugnehmend auf den Beschluss des Rates vom 26.02.2014 (Gemeinsamer fraktionsübergreifender Antrag zur Schulentwicklung im Primarbereich vom 30.01.2014, Vorlage Nr. 1272/2014) wurde der Schulentwicklungsplan aktualisiert und um die Handlungsempfehlungen erweitert (siehe Beschlussvorlage Nr. 1289/2014). Der am 03.04.2014 bei der Stadt Bergneustadt eingegangene Schulentwicklungsplan wurde am 07.04.2014 an die Bergneustädter Schulen zwecks Beteiligung nach § 76 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) weitergeleitet. Die Frist zur Einreichung einer optionalen Stellungnahme wurde auf den 30.04.2014 festgesetzt. Aufgrund der Osterferien wurde diese Frist auf den 06.05.2014 verlängert.

Bei der Beratung und Entscheidungsfindung haben die politischen Gremien die Interessen der Schule an ihrem Bestand im Verhältnis zur schulischen Gesamtsituation gegeneinander abzuwägen. Insofern ist die Stellungnahme der Schulkonferenz der Katholischen Grundschule, die der Vorlage als Anlage beigelegt ist, besonderes Gewicht beizumessen.

Die Stellungnahme auf Seite 2 Ziffer 1 ist insofern zu ergänzen, als dass die Schulentwicklungsplanung 2011 ohne Schulkindergarten (SKG), die aktualisierte Planung 2014 mit SKG erfolgt. Ferner errechnet sich die Zügigkeit in der Planung 2011 aufgrund einer Klassenfrequenz von 24 Kindern je Klasse (siehe jeweils Seiten 16, mit \*\* gekennzeichnete Fußnote), nach neuer Rechtslage infolge des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes beläuft sich diese auf nur noch 23 Kinder.

Verwaltungsseitig wird jedoch auf die ab dem Schuljahr 2013/2014 geringfügig, ab dem Schuljahr 2017/2018 signifikant abweichenden Geburten- und Einschulungszahlen zwischen den beiden Schulentwicklungsplanungen hingewiesen (jeweils Seiten 16). Dabei wird betont, dass die Geburten bis 2010 (Einschulung 2016) im Entwurf des Jahres 2011, die Geburten bis 30.09.2013 (Einschulung 2019) für die Aktualisierung des Jahres 2014 bekannt waren und zugrunde gelegt wurden. Die aktualisierten Einschulungszahlen untermauern allerdings die Beschlusslage, in der sich die Stadt Bergneustadt befindet.

Die Arbeitsgruppe Schulentwicklung, welche ab Sommer 2013 in zahlreichen Sitzungen und unter Hinzuziehung der Beteiligten die Schulentwicklung eingehend und detailliert beleuchtet hat, stellte die Notwendigkeit zur Neugestaltung des Primarbereichs fest. Der Abschluss dieser Handlungsempfehlungen mündete in den Austausch der jeweiligen Argumente der verschiedenen Interessensvertreter in den Ratssitzungen vom 08.01.2014 und 26.02.2014, in den Schulausschusssitzungen am 08.01.2014 und 11.02.2014 sowie in einer Gesprächsrunde mit Vertretern der Grundschulen, Vertretern der Elternschaften, der Kirche und politischen Entscheidungsträgern am 23.01.2014, in welchen die Gründe und Abwägungen der Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden.

Zudem wurden in diesem Gesprächstermin die Argumente bezüglich eines Grundschulverbundes nochmals ausgetauscht und abschließend verworfen. Sämtliche Überlegungen führten zur Verabschiedung des fraktionsübergreifenden Antrags zur Schulentwicklung im Primarbereich vom 30.01.2014, welcher wiederum die Grundlage des Vorratsbeschlusses vom 26.02.2014 darstellt.

Sollten die Entscheidungsträger die Absichtsbekundung des Ratsbeschlusses vom 26.02.2014 bestätigen wollen, so könnte dies in Form des nachfolgenden Beschlussvorschlages gefasst werden:

1. Der Rat nimmt die Stellungnahme der Schulkonferenz der Katholischen Grundschule und damit die Beteiligung hinsichtlich Ihrer Mitwirkungsrechte gem. § 76 SchulG NRW i.V.m. §§ 65 Abs. 1 und 65 Abs. 2 Ziffer 22 SchulG NRW zur

Kenntnis.

2. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und als Bestätigung der mit Beschluss vom 26.02.2014 getroffenen Absichtsbekundung beschließt der Rat das jahrgangswise Auslaufen der Katholischen Grundschule, beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016.

3. Der Beschluss zu Ziffer 2 steht nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

4. Die derzeit an der Katholischen Grundschule gebildeten Klassen werden bis zum Ende der Grundschulzeit weitergeführt.

5. Aufgrund des unter Ziffer 2 getroffenen Beschlusses beschließt der Rat ferner, dass im Oktober/November 2014 an der auslaufenden Schule kein Anmeldeverfahren im Sinne des § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) stattfinden wird.

6. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung des Beschlusses zu Ziffer 5 angeordnet.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse wird wie folgt begründet:

Die Anordnung ist notwendig, um das bis zum 15.11.2014 stattfindende Anmeldeverfahren für den Primarbereich vor dem Hintergrund des noch von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu genehmigenden Beschlusses zur jahrgangswisen Auflösung der Katholischen Grundschule im Sinne der Planungssicherheit für alle Beteiligte durchführen zu können. Nach § 1 AO-GS sind schulpflichtige Kinder von den Eltern bis zu dem v.g. Termin an den Grundschulen der Stadt Bergneustadt anzumelden. Sollte ein Klageweg beschritten werden und das Gericht dies als eine Anfechtungsklage nach § 42 VwGO werten, wäre durch die aufschiebende Wirkung der Ablauf des Anmeldeverfahrens im Sinne der Ratsbeschlüsse gefährdet.

Für die betroffenen Kinder und Eltern wird durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Planungssicherheit geschaffen. Sie werden zeitnah in die Lage versetzt, zwischen den nach den Ratsbeschlüssen verbleibenden Alternativen wählen zu können.

Zudem wird für das Schuljahr 2015/2016 ohnehin die Bildung von nur noch 6 Eingangsklassen erwartet, so dass im Sinne der Sicherstellung der pädagogischen Arbeit durch Gewährleistung einer Zweizügigkeit an Grundschulen ebenfalls die notwendigen Standards aufrecht erhalten werden können.

Bei Inkaufnahme einer aufschiebenden Wirkung ist damit zu rechnen, dass das Anmeldeverfahren an vier Grundschulen stattzufinden hat und Einzügigkeiten bei Grundschulen einzutreten drohen.

Schwerwiegende Nachteile sind durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht erkennbar. Nach Abwägung der Interessen des politischen Entscheidungsgremiums im Verhältnis zu möglichen Einzelfällen überwiegt das Interesse an der zielgerechten Umsetzung der Ratsbeschlüsse.

7. Der Rat beschließt ferner, von der Möglichkeit der Errichtung eines Grundschulverbundes am Standort Goethestraße (Bursten) im Wege der Änderung einer Schule i.S.d. §§ 81, 83 SchulG NRW Abstand zu nehmen.

Zur Klarstellung wird hingewiesen, dass die Beschlüsse des Rates einerseits von der Bezirksregierung Köln auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu genehmigen sind (Ziffer 3) und zudem nicht diejenigen Kinder betrifft, welche die Katholische Grundschule bereits besuchen (Ziffer 4). Diese schließen planmäßig ihre Schullaufbahn an dieser Schule ab.

Gleichfalls zur Verdeutlichung dient Ziffer 5 des Beschlussvorschlages, sowie auch dazu, im Rahmen der Anordnung einer sofortigen Vollziehung das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2015/2016 mit einer umfassenden Planungssicherheit durchführen zu können.

Ziffer 7 des Beschlussvorschlages ist ein optionaler Beschlusspunkt, beruht auf der Beschlusslage des 26.02.2014 und soll die schulpolitische Ausrichtung der Stadt Bergneustadt verdeutlichen.

<b>Mitzeichnungen</b>					
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4	Datum